

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 113, §§ 111, 112

Leitsatz: Hat der Unternehmer den Betrieb stillgelegt, ohne vorher einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, so können die infolge der Betriebsstillegung entlassenen Arbeitnehmer Abfindungsansprüche nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG dann nicht erheben, wenn Ereignisse eingetreten sind, die eine sofortige Schließung des Betriebes unausweichlich gemacht haben, und ein Hinausschieben der Betriebsstillegung zum Zwecke des Versuchs eines Interessenausgleichs den betroffenen Arbeitnehmern nur weitere Nachteile hätte bringen können.

Aktenzeichen: 1 AZR 64/76
Urteil des BAG vom 23. Januar 1979

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 64/76

2 Sa 1242/75 Hamm

Verkündet am
23. Januar 1979

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1979 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Menzel und Janzen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. November 1975 - 2 Sa 1242/75 - aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird
das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 20. August 1975 - 3 Ca
427/75 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betrieb in G eine mechanische Weberei mit zuletzt 79 Arbeitnehmern. Es bestand dort ein Betriebsrat.

Im Jahre 1973 erlitt die Beklagte erhebliche Verluste, wovon der Betriebsrat im Frühjahr 1974 Kenntnis erhielt. Die Stadtparkasse G gewährte der Beklagten Kredite, so daß der Betrieb weitergeführt werden konnte. Nunmehr wurden bis einschließlich Oktober 1974 monatliche Betriebsabrechnungen erstellt, die auch dem Betriebsrat regelmäßig zugänglich gemacht wurden.

Am 23. Januar 1975 verhandelte die Beklagte mit der Stadtparkasse G und der Firma M , B , über ein Stillhalteabkommen. Die Firma M , eine Spinnerei, war die Hauptlieferantin und Hauptgläubigerin der Beklagten. Diese Firma und die Stadtparkasse G erklärten sich bereit, bis zum Vorliegen des Geschäftsergebnisses aus dem Jahre 1974 stillzuhalten. Als der Komplementär Herbert N der Beklagten nach dieser Besprechung in den Betrieb zurückkehrte, traf er dort auf etwa 30 Leute der Firma



- 3 -

M , die im Begriff waren, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf Lastwagen zu verladen. Der Komplementär N konnte erreichen, daß die Firma M von dem beabsichtigten Abtransport der Ware Abstand nahm. Als die Stadtparkasse jedoch von diesem Vorfall erfuhr, verweigerte sie sofort und ohne jede Vorankündigung die Einlösung der von der Beklagten vorgelegten Schecks und Wechsel, obwohl das dieser eingeräumte Kreditlimit noch nicht erreicht war. Die Stadtparkasse befürchtete, die Firma M wolle den Konkurs der Beklagten herbeiführen. Das Verhalten der Stadtparkasse wurde bei den Lieferanten der Beklagten bekannt. Einige Lieferfirmen forderten daraufhin ihre unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurück.

Die Beklagte war nun nicht mehr in der Lage, ihren Arbeitern und Angestellten die fälligen Löhne und Gehälter für Januar 1975 zu zahlen. Auf die Zahlungsaufforderung des Betriebsrats teilte die Beklagte ihm mit, sie führe gegenwärtig mit ernsthaften Interessenten Verhandlungen über eine etwaige Übernahme des Betriebes.

Einer der beiden Interessenten war die Firma Bi aus Gr , ein Konkurrenzunternehmen, das eine Weberei und Spinnerei betreibt. Der Firmeninhaber, Herr Bi , besuchte mehrfach die Beklagte in G , wo er auch mit dem Betriebsrat sprach; ferner führten die Betriebsratsmitglieder ein weiteres Gespräch mit Herrn Bi in Gr . Während dieser Verhandlungen kam es auch zu Gesprächen der Beklagten mit der an einer Betriebsübernahme ebenfalls interessierten Firma V , einem Weberei-Unternehmen in G . Eine dieser Besprechungen fand etwa am 13. Februar 1975 statt. Die Firma V konnte sich jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

nicht entschließen, den Betrieb der Beklagten ganz oder teilweise zu übernehmen. Auch die Firma Bi teilte der Beklagten am Samstag, dem 15. Februar 1975, schließlich mit, daß sie den Betrieb nicht übernehmen wolle. Ein nochmaliges Gespräch zwischen der Beklagten und der Firma Bi am 16. Februar 1975 blieb ebenfalls erfolglos.

Daraufhin setzte sich die Beklagte am Montag, dem 17. Februar 1975, mit der Stadtparkasse G in Verbindung, um über ihre Situation zu beraten. Hierbei ergab sich, daß ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unumgänglich geworden war. Am 18. Februar 1975 eröffnete die Beklagte dem Betriebsrat, die Übernahmeverhandlungen seien gescheitert, sie werde den Betrieb schließen und Konkurseröffnung beantragen. Sie traf die entsprechenden Vorbereitungen und reichte am 19. Februar 1975 gegen 11.00 Uhr bei dem Amtsgericht G den Antrag auf Konkurseröffnung ein. Dabei bezifferte sie den voraussichtlich erzielbaren Wert der Teilungsmasse mit 3.125.000,-- DM, dem sie Aus- und Absonderungsrechte in gleicher Höhe gegenüberstellte. Die Schuldenmasse (Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstituten und Lieferanten) gab sie mit 5.895.350,-- DM an. Freie Werte waren nach der Vermögensübersicht nicht vorhanden.

Ebenfalls am 19. Februar 1975 teilte der Betriebsrat der Beklagten schriftlich mit, er nehme die beabsichtigte fristlose Entlassung aller Mitarbeiter zur Kenntnis, könne ihr aber nicht zustimmen. Am selben Tage führte die Beklagte eine Betriebsversammlung durch, in der der Komplementär Herbert N allen Betriebsangehörigen, auch den Betriebsratsmitgliedern, mündlich fristlos mit der Begründung kündigte, der Betrieb werde sofort

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

geschlossen. Dementsprechend legte die Beklagte auch mit Ablauf des 19. Februar 1975 ihren Betrieb still. Die vom Betriebsrat verlangte Aufstellung eines Sozialplans lehnte der Komplementär N mit dem Bemerken ab, die Beklagte verfüge über keinerlei Geldmittel.

Das Amtsgericht G wies mit rechtskräftig gewordenem Beschluß vom 20. Februar 1975 den Antrag der Beklagten auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse zurück.

Zu den infolge der Betriebsstillegung fristlos entlassenen Arbeitnehmern gehört auch der Kläger, der seit dem Jahre 1938, zuletzt als Webmeister, bei der Beklagten beschäftigt war. Mit seiner Klage hat er zunächst die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 19. Februar 1975 nicht aufgelöst worden ist, sondern bis zum 31. August 1975 weiterbesteht. Ferner hat er die Zahlung einer der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellten Abfindung verlangt. In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht hat er seinen Feststellungsantrag jedoch zurückgenommen. Seitdem verfolgt er nur noch seinen Abfindungsanspruch weiter. Er hat dazu vorgetragen, die Beklagte habe den Betrieb stillgelegt, ohne darüber einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben; sie sei daher nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG verpflichtet, ihm eine angemessene Abfindung zu zahlen.

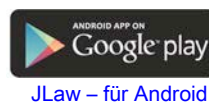
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet:

Als sich ihre Verhandlungen mit den Firmen Bi und V über eine Betriebsübernahme

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zerschlagen hätten, sei ihr nichts anderes übrig geblieben, als den Betrieb stillzulegen. Es seien keinerlei Geldmittel mehr vorhanden gewesen, aus denen der Lohn auch nur für einen Tag hätte bezahlt werden können. Unter diesen Umständen seien die Arbeitnehmer selbstverständlich nicht daran interessiert gewesen, ihre Arbeit fortzusetzen. Auch der Betriebsrat habe keine andere Möglichkeit gesehen. Über die Notwendigkeit der Betriebsstillegung habe zwischen ihr und dem Betriebsrat Einigkeit bestanden. Damit liege ein Interessenausgleich vor. Ein Anspruch des Klägers gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG entfalle daher.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 6.506,-- DM verurteilt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

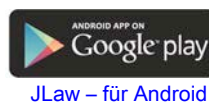
Die Revision ist begründet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen steht dem Kläger kein Abfindungsanspruch nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG zu.

Nach der genannten Vorschrift kann der Arbeitnehmer eine Abfindung beanspruchen, wenn der Unternehmer eine geplante Betriebsänderung nach § 111 BetrVG durchführt, ohne einen Interessenausgleich mit dem Betriebsrat versucht zu haben, und der Arbeitnehmer infolge der Betriebsänderung entlassen worden ist.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Im Streitfalle ist der Kläger gemeinsam mit den übrigen Belegschaftsmitgliedern am 19. Februar 1975 entlassen worden, weil die Beklagte an diesem Tage ihren Betrieb stillgelegt und damit eine Betriebsänderung im Sinne von § 111 BetrVG vorgenommen hat. Da die Beklagte in ihrem Betrieb in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigte, mußte sie vor der Durchführung der Betriebsänderung die Beteiligungsrechte des Betriebsrats gemäß den §§ 111, 112 BetrVG beachten. Danach hat der Unternehmer den Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, mit ihm darüber zu beraten und einen Interessenausgleich anzustreben. Wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 17. September 1974 (AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972 [zu 3 der Gründe]) und vom 14. September 1976 (AP Nr. 2 zu § 113 BetrVG 1972 [zu 3 b der Gründe]) und ihm folgend der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - (Teil II B 3 der Gründe) ausgesprochen haben, gilt dies auch dann, wenn die Betriebsänderung die notwendige Folge einer wirtschaftlichen Zwangslage ist. Die Vorschrift des § 111 BetrVG will nach ihrem sozialen Schutzzweck alle dort aufgezählten, für die Belegschaft nachteiligen Maßnahmen erfassen, die dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen sind. Dem unternehmerischen Verantwortungsbereich sind aber auch solche Maßnahmen zuzuordnen, die sich aus einer wirtschaftlichen Notlage ergeben und mehr oder minder durch die wirtschaftliche Situation diktiert werden. Dem steht nicht entgegen, daß § 111 BetrVG von "geplanten" Betriebsänderungen spricht. Das Wort "geplant" ist kein selbständiges Tatbestandsmerkmal, von dessen Vorhandensein die Beteiligungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 111, 112 BetrVG abhängen würden;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

es soll vielmehr nur sicherstellen, daß der Betriebsrat bei einer geplanten Betriebsänderung in einem möglichst frühen Stadium der Planung zu beteiligen ist (Senatsurteil vom 17. September 1974, aaO [zu 2 der Gründe]; ebenso: Großer Senat des Bundesarbeitsgerichts, Beschluß vom 13. Dezember 1978 [Teil II B 5 der Gründe]). Daß im vorliegenden Fall die Betriebsstillegung die zwangsläufige Folge des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Beklagten war, änderte daher im Grundsatz nichts an ihrer Verpflichtung, den Betriebsrat gemäß den §§ 111, 112 BetrVG einzuschalten.

Das Landesarbeitsgericht sieht eine Verletzung dieser Verpflichtung bereits darin, daß die Beklagte den Betriebsrat über die geplante Betriebsstillegung nicht rechtzeitig und umfassend informiert habe. Dem vermag der Senat nicht beizutreten. Unstreitig ist der Betriebsrat seit dem Frühjahr 1974 laufend über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens der Beklagten unterrichtet worden, indem ihm bis einschließlich Oktober 1974 die allmonatlich aufgestellten Betriebsabrechnungen zugänglich gemacht wurden. Die Vorgänge vom 23. Januar 1975, die zur krisenhaften Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage der Beklagten führten, waren ihm ebenfalls bekannt. Der Betriebsrat war auch in die dann folgenden Verhandlungen mit der an einer Betriebsübernahme interessierten Firma Bi eingeschaltet. Über die gleichzeitig geführten Übernahmeverhandlungen mit der Firma V wurde er von der Firmenleitung der Beklagten informiert. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Komplementär der Beklagten den Betriebsrat hierbei darauf hingewiesen, daß der Betrieb geschlossen werden müsse, wenn die Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nahmeverhandlungen negativ verliefen. Am 18. Februar 1975 hat die Beklagte dem Betriebsrat sodann das Scheitern der Übernahmeverhandlungen und ihre Absicht bekannt gegeben, den Betrieb zu schließen. Damit hat sie ihren Informationspflichten nach § 111 BetrVG genügt. Sie hat den Betriebsrat über die Entwicklung der Dinge auf dem laufenden gehalten. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kam eine frühere Unterrichtung des Betriebsrats über eine geplante Betriebsstillegung nach Lage der Sache nicht in Frage. Solange noch aussichtsreiche Übernahmeverhandlungen geführt wurden, hatte die Beklagte keine Veranlassung, sich über eine Betriebsstillegung und deren Durchführung im einzelnen schlüssig zu werden und hierüber mit dem Betriebsrat zu verhandeln. Erst als am Sonnabend, dem 15. Februar 1975, die Übernahmeverhandlungen scheiterten und auch am 16. Februar 1975 ein letzter Versuch der Beklagten, mit der Firma Bi noch zu einer Übernahmevereinbarung zu kommen, ergebnislos geblieben war, wurde die Frage der Betriebsschließung akut. Die Beklagte hat sodann am Montag, dem 17. Februar 1975, noch mit der Stadtparkasse G über die nun entstandene Situation beraten und den Betriebsrat am darauffolgenden Tage von der Notwendigkeit der sofortigen Schließung des Betriebes in Kenntnis gesetzt.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte mit dem Betriebsrat allerdings nicht über ihr Vorhaben beraten und keine Verhandlungen mit ihm über einen Interessenausgleich geführt. Das ist aber grundsätzlich erforderlich, wenn der Unternehmer Ansprüche der von der Betriebsänderung betroffenen Arbeitnehmer nach § 113 Abs. 3 BetrVG vermeiden will. Er muß sich ernsthaft bemühen, mit dem Betriebsrat zu einem Interessenausgleich



- 10 -

über die beabsichtigte Betriebsänderung zu gelangen, bevor er mit ihrer Durchführung beginnt.

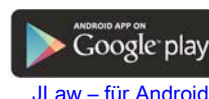
Im vorliegenden Falle wären jedoch Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich und gegebenenfalls die Ausschöpfung des zur Herbeiführung eines solchen Interessenausgleichs in § 112 Abs. 2 BetrVG vorgesehenen Verfahrens nichts anderes als eine leere Formalität gewesen und hätten den betroffenen Arbeitnehmern nur Nachteile bringen können. Die Beklagte war unstreitig schon nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Arbeitnehmern die fälligen Löhne und Gehälter für den Monat Januar 1975 auszus zahlen. Die Sparkasse hatte ihr sämtliche Kredite gesperrt. Die Hauptlieferantin forderte ihre unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurück. Zudem war die Beklagte völlig überschuldet. Die frei verwertbare Vermögensmasse reichte nicht einmal aus, um die Kosten des Konkursverfahrens zu decken, so daß die beantragte Konkurseröffnung abgelehnt wurde. Als sich nun am 16. Februar 1975 die Hoffnung auf Übernahme des Betriebs durch eine andere Firma zerschlug, war eine ausweglose Situation eingetreten, die zu sofortigem Handeln zwang, um weitere Schädigungen von Gläubigern der Beklagten und auch ihrer Arbeitnehmer zu vermeiden. Die Fortführung des Betriebes bis zur Ausschöpfung des Verfahrens nach § 112 BetrVG hätte weitere Betriebskosten verursacht, für die keine Deckung mehr vorhanden war. Angesichts der Zahlungsunfähigkeit der Beklagten konnten die Arbeitnehmer für ihre Weiterarbeit im Betrieb auch keine Gegenleistung mehr erwarten. Zudem wären sie nur hingehalten worden, anstatt sich möglichst bald um eine andere Arbeitsstelle zu bemühen. Die sofortige Schließung des Betriebs war daher die einzig mög-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

liche und auch im Interesse der Arbeitnehmer dringend gebotene Reaktion der Beklagten. Unter solchen Umständen hat der Versuch eines Interessenausgleichs mit dem Betriebsrat nach § 112 BetrVG jeden Sinn verloren. Er erfüllt nicht mehr den sozialen Schutzzweck, dem er dienen soll, sondern wirkt sich eher nachteilig für die betroffenen Arbeitnehmer aus. Einen derartigen, offensichtlich sinnlosen Versuch eines Interessenausgleichs zu unternehmen, konnte von der Beklagten nicht verlangt werden. Dann aber kann sie auch nicht auf Zahlung einer Abfindung gemäß § 113 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 BetrVG in Anspruch genommen werden.

Hiernach war die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen.

gez.: Bichler Dr. Leinemann Dr. Seidensticker

Janzen

Dr. Menzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)